

93520/2-IX/3/97

MR DI. PAUKER / 217

Tätigkeiten von Erst- und  
Kesselprüfstellen gemäß Kesselgesetz,  
BGBl. Nr. 211/1992

Information, RS 19

An den

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Aus gegebenen Anlaß wird seitens des BMWA bezüglich der Tätigkeiten von Erst- und Kesselprüfstellen gemäß Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992 sowie der zugehörigen Bescheinigungen wie folgt informiert:

In letzter Zeit werden vermehrt von nicht dem Kesselgesetz entsprechenden Prüfstellen, die vielfach auch nicht nach österreichischem Recht akkreditiert sind, Prüfleistungen angeboten, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Kesselwesen zusammenhängen. Vielfach sind dies Tätigkeiten, die nur akkreditierten Erst- oder Kesselprüfstellen vorbehalten sind.

### 1. Prüfleistungen, die unmittelbar mit dem Kesselgesetz zusammenhängen

Für den Bereich des Kesselwesens regeln die Bestimmungen des Kesselgesetzes in den §§ 11, 12, 13, 14, 15, 17, 20 und 21 eindeutig, welche Tätigkeiten von welchen Stellen durchgeführt werden dürfen. Voraussetzung für diese Durchführung ist eine Befugnis, die entweder als Akkreditierung oder als Bewilligung erteilt wird. In generellen Fällen wird die Anerkennung ausländischer Prüfungen und Bescheinigungen durch Verordnungen, zB Einfache Druckbehälter Verordnung geregelt. Von nicht derart befugten Stellen werden jedoch Prüfleistungen angeboten, die unmittelbar mit den im Kesselgesetz beschriebenen Tätigkeiten zusammenhängen, wie zB "Abnahme und Prüfung von dampf- und drucktechnischen Anlagen, Bauüberwachung, wiederkehrende Prüfung an Druckgeräten, Dampfkesseln und Rohrleitungen". Sofern nicht eindeutig aus dem Anbot hervorgeht, daß davon nur Leistungen betroffen sind, die nicht dem Kesselgesetz unterliegen, entsprechen diese Prüfungen, aufgrund des unzuständigen Organs, nicht den Bestimmungen des Kesselgesetzes. Von den Behörden, ist die Rechtmäßigkeit der Prüfung zu kontrollieren.

Auch der Verweis auf eine Kooperation mit akkreditierten Erst- oder Kesselprüfstellen ist in diesem Zusammenhang unzureichend, da das Personal der nichtakkreditierten Stelle im Namen und in Eingliederung in die Organisation der akkreditierten Stelle tätig sein muß, somit nur die akkreditierte Stelle Leistungen anbieten darf. Andernfalls würde durch das Anbieten von Leistungen gemäß Kesselgesetz der nicht zulässige Eindruck geweckt werden, daß eine Akkreditierung von der anbietenden Stelle vorliegt. Dies bedingt folglich, daß das durch die Kooperation in die akkreditierte Stelle eingebundene Personal auf Berichten und



Bescheinigungen als Kesselprüfer der akkreditierten Stelle und nicht der nichtakkreditierten Stelle zu zeichnen hat, unabhängig davon ob zusätzlich auch die akkreditierte Stelle, zB durch den technischen Leiter, abzeichnet. Eine Kooperation zwischen einer Erst- oder Kesselprüfstelle, die vorsieht, daß nicht die Erst- oder Kesselprüfstelle allein abzeichnet, sondern auch der Kooperationspartner, würde einer Weitervergabe (Subcontracting) entsprechen. Diese darf jedoch nur in Ausnahmefällen und nur an akkreditierte Stellen erfolgen. Eine Kooperation in der oben beschriebenen Art und Weise ist daher nicht möglich.

Ferner gelten auch bei einer Kooperation die Bestimmungen des Kesselgesetzes bezüglich eines Wechsels der Kesselprüfstellen. Ein Wechsel zu einem Kooperationspartner einer Kesselprüfstelle ist demnach nicht möglich.

Werden von einer akkreditierten Erst- oder Kesselprüfstelle Prüfleistungen an andere Stellen vergeben, so verbleibt die Befundungs- und Bewertungsfunktion bei der Erst- oder Kesselprüfstelle. Insbesondere bei den wiederkehrenden Untersuchungen von Druckgeräten ist die hauptsächliche Prüfungsart die Sichtprüfung. Aufgrund der Prüfspezifika ist jedoch bei dieser Prüfungsart eine Trennung von Prüfung und Befundung nicht möglich, sodaß hier ausschließlich Personal mit Befundungsfunktion eingesetzt werden muß!

Weiters ist zu bedenken, daß die Verantwortung über die durchgeführten Prüfungen auch in Fällen einer Kooperation oder Weitervergabe immer bei der akkreditierten Erst- oder Kesselprüfstelle verbleibt und nicht an den Kooperationspartner oder Subauftragnehmer weitergegeben werden kann. Bei Prüfungen, die als nicht rechtens eingestuft werden müssen, kann sich somit bezüglich des Versicherungsschutzes, der üblicherweise nur die akkreditierten Tätigkeiten der Stelle, nicht jedoch die Tätigkeiten des Kooperationspartners umfaßt, ein Problem ergeben. Aufgrund des Kesselgesetzes haben Erst- und Kesselprüfstellen eine Deckungsvorsorge für ihre Prüfleistungen abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich nur auf rechtmäßig durchgeführte Prüf- und Überwachungstätigkeiten. Bei nicht rechtmäßig durchgeführten Prüfungen und Überwachungen ergibt sich in Fällen von Schäden aufgrund durchgeführter Prüfungen für den Auftraggeber (Betreiber) wahrscheinlich das Problem, daß seine Haftungsansprüche mit diesem Versicherungsschutz nicht gedeckt sind.



**Zusammenfassend ergibt sich für Auftraggeber (Betreiber), die Prüf- und Überwachungstätigkeiten nicht an Erst- und Kesselprüfstellen vergeben, daß von der überwachenden Behörde die Rechtmäßigkeit der Prüfungen und Überwachungen in Frage gestellt oder nicht anerkannt wird. In diesen Fällen müssen diese Prüfungen und Überwachungen von gemäß Kesselgesetz befugten Stellen erneut durchgeführt werden! Auch der ausdrückliche Verweis auf eine Kooperation mit akkreditierten Erst- oder Kesselprüfstellen ist in diesem Zusammenhang unzureichend. Ein Wechsel von einer Kesselprüfstelle zu einem Kooperationspartner einer Kesselprüfstelle ist nicht möglich. Für nicht rechtens anzusehende Prüf- und Überwachungsleistungen besteht kein Versicherungsschutz aufgrund der gemäß Kesselgesetz verpflichtenden Deckungsvorsorge der Prüfstelle.**

## 2. Prüfleistungen die mittelbar mit dem Kesselgesetz zusammenhängen

Das Kesselgesetz enthält in den §§ 4, 11 und 14 Bestimmungen, wonach Qualifikationsnachweise von Schweißpersonal oder Schweißverfahrensprüfungen von akkreditierten Erstprüfstellen selbst durchgeführt werden müssen oder von ihnen anerkannt werden können. Für den Druckgerätebereich werden nunmehr vermehrt auch von nichtakkreditierten Prüfstellen derartige Prüfungen angeboten.

Wurden diese Prüfungen von Erstprüfstellen durchgeführt und bescheinigt, so müssen diese, sofern ein analoger Anwendungsbereich vorliegt, von anderen Erstprüfstellen anerkannt werden. Wurden Schweißerqualifikationen nach ÖNORM EN 287 oder Verfahrensprüfungen nach ÖNORM EN 288 von dafür akkreditierten Stellen ausgestellt, so sind diese ebenfalls, vorbehaltlich eines geeigneten Einsatzes, von Erstprüfstellen anzuerkennen. Eine Schweißerqualifikation oder eine Verfahrensprüfung, ausgestellt von einer nicht dafür akkreditierten Stelle, die von einer Erstprüfstelle anerkannt wurde, muß jedoch nicht zwänglich von einer anderen Erstprüfstelle anerkannt werden. Da eine Anerkennung gleichzeitig die Übernahme der Verantwortung für die Schweißerqualifikation oder Verfahrensprüfung bedeutet, liegt diese rein im Ermessen der Erstprüfstelle. Jede



Erstprüfstelle hat in jedem Fall vor der Anerkennung die Anwendbarkeit im Druckgerätebereich zu überprüfen.

**Werden von Herstellern derartige Prüfungen nicht direkt an Erstprüfstellen oder an dafür akkreditierte Stellen vergeben, besteht die Möglichkeit, daß diese nicht von der beauftragten Erstprüfstelle anerkannt werden und somit von einer Erstprüfstelle oder einer dafür akkreditierten Stelle erneut durchgeführt werden müssen.**

Herr Landeshauptmann werden eingeladen, hiervon die im do. Wirkungsbereich mit dem Kesselgesetz befaßten Behörden zu informieren. Weitere betroffene Stellen werden von hier aus direkt informiert.

Wien, am 13. November 1997

Für den Bundesminister:

SL Dr. R. Kögerler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

